



Sondervereinbarung
zum Hochschulpakt II 2011 – 2015 bezüglich des
Studiengangs Humanmedizin
zwischen der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster
und dem
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Universität Münster erhält für jeden in den Jahren 2011 bis 2015 jeweils zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger oder jede Studienanfängerin im ersten **Hochschulsemester** im Studiengang Humanmedizin über der Zahl von 201 Anfängern oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsemester im Studienjahr 2005 (Basiszahl Hochschulpakt II) einen Betrag von 52.000 € verteilt auf vier Jahre. Sie leitet die Mittel unverzüglich und ungeschmälert an den Fachbereich Medizin weiter.

(2) Die Universität Münster plant für die Jahre 2011 bis 2015 die Aufnahme von Anfängerinnen und Anfängern im ersten Hochschulsemester in dem Umfang wie in der beigefügten Tabelle dargestellt. Das Ministerium stellt dafür die in der Tabelle dargestellten Mittel in Aussicht. Bei den Studienanfängern handelt es sich nicht um Aufnahmekapazitäten im Sinne der Kapazitätsverordnung NRW (1. Fachsemester).

Jahr	Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester (Studienjahr)	vorgesehene Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr
2011	226	325.000 €
2012	226	650.000 €
2013	226	975.000 €
2014	226	1.300.000 €
2015	226	1.300.000 €
2016		975.000 €
2017		650.000 €
2018		325.000 €

(3) Die Anfängerzahlen im ersten Hochschulsesemester werden zu gegebener Zeit überprüft und die Auszahlungen ab 2013 erforderlichenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst.

(4) Ab 2013 werden Über- oder Unterzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren verrechnet.

(5) Haushaltsrelevante Maßnahmen im Kontext zu dieser Vereinbarung, die vor dem jeweiligen Zahlungseingang in die Wege geleitet werden müssen, können seitens der Universität Münster zunächst aus eigenen Ressourcen finanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit Hochschulpaktmitteln verrechnet werden.

(6) Alle Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung des Bundes.

(7) Für die Berechnungen sind die Anfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Universität Münster trägt Sorge für die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

(8) Die durch diese Vereinbarung finanzierten zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden bei der Berechnung zusätzlicher Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach der bereits bestehenden allgemeinen Vereinbarung zum Hochschulpakt II nicht berücksichtigt.

(9) Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung IV werden.

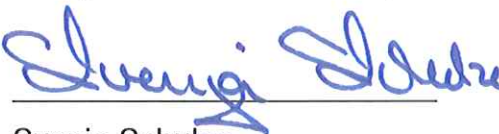
Düsseldorf, den 5.5. 2011

Die Rektorin der Westfälischen-
Wilhelms-Universität Münster



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Ministerin für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen



Svenja Schulze